Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1949)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER KUNST
ART SUISSE ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER BILDHAUER UND ARCHITEKTEN
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES
ORGANO UFFICIALE DELLA SOCIETÀ PITTORI SCULTORI E ARCHITETTI SVIZZERI

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 1-2

JANUAR-FEBBRUAR 1949
JANVIER-FEVRIER 1949

A. G. BELLINZONA

Bibliothèque Nationale Suisse, Berne.

SCHWEIZERISCHE LANDESBIBLIOTHEK BERN

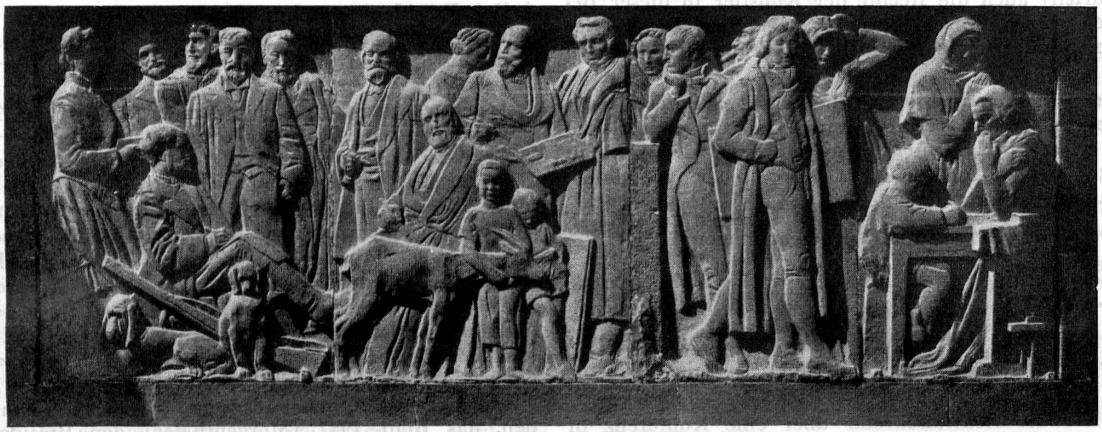

Détail du Monument des Girardet, Le Locle — *Sculpteur Léon Perrin*

Die 26. Präsidenten-Konferenz

wurde am 29. Januar, vormittags 10 Uhr 15, in Bern, vom Zentral-Präsidenten Eug. Martin eröffnet. Anwesend waren die Präsidenten oder deren Vertreter von 10 Sektionen. Entschuldigt hatten sich die Präsidenten der Sektionen Graubünden, Luzern und Solothurn. Nicht vertreten war die Sektion Tessin. Anwesend waren ferner die Mitglieder des Z. V. mit Ausnahme von Bracher, leider immer noch krank, und Glinz, sowie der Zentralsekretär.

1. Als *Mitteilungen des Z. V.* referiert Zentralpräsident Martin über den Antrag der Sektion Neuchâtel an der letzten D. V. wonach an Gesellschaftsausstellungen von jedem Mitglied ein Werk von Rechts wegen angenommen werden sollte. Es erfolgte durch den Z. V. eine Konsultation der Sektionen über diesen Antrag; der Zentralpräsident erklärt dass diese Konsultation ganz unabhängig sei von einem Rundschreiben, das von einer Gruppe von Mitgliedern der Sektion Neuchâtel an die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft und an die Sektionen gerichtet wurde, ein Vorgehen, das er übrigens bedauert.

Auf die Rundfrage des Z. V. haben sich 10 Sektionen schriftlich gegen den Antrag der Sektion Neuchâtel erklärt. Drei Sektionen, Luzern, Paris und Tessin haben überhaupt keine Antwort gegeben.

Mehrere der eingegangenen Antworten der Sektionen enthalten Anregungen in Bezug auf die Jury, welche der Z. V. prüfen wird um zur gegebenen Zeit den Sektionen Vorschläge vorzulegen.

Der Reihe nach begründen und entwickeln die Präsidenten das Votum ihrer Sektion. Der Vertreter der Sektion Paris unterstützt dabei den Antrag der Sektion Neuchâtel.

In diesem Zusammenhang hat die Sektion Genf angeregt, dass in den Statuten ein Artikel aufgenommen werde, lautend: « Die Zugehörigkeit an der GSMBA gibt nicht folgerungsweise das Recht, an den vor der Gesellschaft veranstalteten Ausstellungen beteiligt zu sein ».

Der Präsident wünscht die Ansicht der Anwesenden über die Aufnahme dieses Artikels zu vernehmen. Auf Anregung Aegerter's, Basel, erklären sich die Präsidenten gegen eine Abstimmung, gegenwärtig, unter den Sektionen über diesen Antrag.

Titel des Blattes. Der Präsident erklärt, dass der Z. V. wiederholt und eingehend die Frage der Abänderung des bisherigen Titels besprochen hat und schon Entwürfe anfertigen liess auf Grund der gemachten Anregung. Dabei haben sich zahlreiche Schwierigkeiten ergeben sodass noch kein fester Vorschlag seitens des Z. V. gemacht werden kann.

In der Diskussion, die hierüber einsetzt, erklärt Ringier, Aargau, ein Name könne zu einem Begriff werden und man solle sich über diesen Begriff einigen.

Während beim Z. V. sowie auch bei manchen Sektionen die Meinung herrscht, das Blatt sei eigentlich nur ein Bulletin und solle demnach als solches bezeichnet werden, ist Aegerter, Basel, der Ansicht, man sollte im Gegenteil das Blatt ausbauen und geeignete Persönlichkeiten, Kunstkritiker, u. s. w. zuziehen. Mehrspesen könnten leicht, glaubt Aegerter, durch vermehrte Inserate ausgeglichen werden. Als Beispiel führt Aegerter den Katalog der letzten Basler Sektionsausstellung an.

Redaktor Kempter dankt den beiden Sektionen Basel und Aargau für die bereits erschienenen Sondernummern, die zur Nachahmung durch weitere Sektionen dienen sollen.

Die besondere Angelegenheit, Titel des Blattes, wird dem Z. V. zur weiteren Prüfung bis zur nächsten D. V. übergeben.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen referiert Herr Dr. A. Troller, Rechtsanwalt aus Luzern, über das « droit de suite », welches das Recht des Künstlers ist (bezw. dessen Erben) während der Dauer der Schutzfrist am Erlös eines zweiten und weiteren Verkaufs seiner Werke, beteiligt zu sein. (Art. 14 bis der Berner Uebereinkunft, welcher 39 Staaten angehören). Diese Angelegenheit ist für den Künstler wichtig einmal als Prinzipfrage, und dann